Bundesgesetzblatt100

Teil I

Z 5702 A

986 Ausgegeben zu Bonn am 24. Juli 1986		Nr. 34	
Tag	Inhalt	Seite	
21. 7. 86	Gesetz über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 1987 (ERP-Wirtschaftsplangesetz 1987)	1033	
14. 7. 86	Achtzehnte Verordnung über die Bemessung der Aufwendungen für die Leistungen gemäß den §§ 1236 bis 1243, 1305 und 1306 der Reichsversicherungsordnung und für die Verwaltungs- und Verfahrenskosten in der Rentenversicherung der Arbeiter (18. Bemessungsverordnung)	1058	
16. 7. 86	Verordnung über den an den Bund abzuführenden Anteil an den durch die Ausgabe von Wertmarken zur unentgeltlichen Beförderung Schwerbehinderter erzielten Einnahmen im Jahre 1985 (Einnahmenaufteilungsverordnung 1985)	1059	
16. 7. 86	Sechste Verordnung zur Änderung der RV-Beitragsentrichtungsverordnung	1060	
16. 7. 86	Dritte Verordnung zur Änderung der Auslandspostgebührenordnung	1061	
18. 7. 86	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über Sondermaßnahmen für Sojabohnen	1062	
	Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 22	1063	
	Verkündungen im Bundesanzeiger	1064	

Gesetz

über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 1987 (ERP-Wirtschaftsplangesetz 1987)

Vom 21. Juli 1986

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Der diesem Gesetz beigefügte, nach § 7 des Gesetzes über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 640-6, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch das Zuständigkeitsanpassungs-Gesetz vom 18. März 1975 (BGBI. I S. 705), aufgestellte Wirtschaftsplan – Teil I des Gesamtplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 1987 – wird in Einnahme und Ausgabe auf

4 940 000 000 Deutsche Mark festgestellt.

§ 2

(1) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben für das Jahr 1987 Kredite in Höhe von

1 077 000 000 Deutsche Mark aufzunehmen.

- (2) Dem Kreditrahmen nach Absatz 1 wachsen die Beträge zur Tilgung von im Jahr 1987 fällig werdenden Krediten zu, deren Höhe sich aus der Finanzierungsübersicht (Teil II des Gesamtplans) ergibt.
- (3) Die im ERP-Wirtschaftsplangesetz 1986 erteilte Ermächtigung zur Beschaffung von Geldmitteln im Wege des Kredites bleibt wirksam.

§ 3

Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von zwanzig vom Hundert des in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen.

§ 4

Wird gegenüber dem ERP-Wirtschaftsplan infolge eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses eine Mehrausgabe erforderlich (Artikel 112 des Grundgesetzes), so bedarf es eines Nachtragshaushalts nicht, wenn die Mehrausgabe im Einzelfall einen Betrag von 5 000 000 Deutsche Mark nicht überschreitet oder wenn Rechtsverpflichtungen zu erfüllen sind.

§ 5

- (1) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, mit Einwilligung des Bundesministers der Finanzen Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen zur Förderung der Wirtschaft einschließlich der freien Berufe bis zum Gesamtbetrag von 700 000 000 Deutsche Mark zu Lasten des ERP-Sondervermögens zu übernehmen.
- (2) Auf den Höchstbetrag nach Absatz 1 werden die auf Grund der Ermächtigungen der früheren Wirtschaftsplangesetze übernommenen Gewährleistungen angerechnet, soweit das ERP-Sondervermögen noch in Anspruch genommen werden kann oder in Anspruch genommen worden ist und für die erbrachten Leistungen keinen Ersatz erlangt hat.
- (3) Eine Bürgschaft, Garantie oder sonstige Gewährleistung ist auf den Höchstbetrag in der Höhe anzurechnen, in der das ERP-Sondervermögen daraus in Anspruch genommen werden kann. Zinsen und Kosten sind auf den Ermächtigungsrahmen nur anzurechnen, soweit bei der Übernahme ein gemeinsamer Haftungsbetrag für Hauptverpflichtung, Zinsen und Kosten festgelegt wird.
- (4) Soweit das ERP-Sondervermögen ohne Inanspruchnahme von seiner Haftung frei wird oder Ersatz für erbrachte Leistungen erlangt hat, ist eine übernommene Gewährleistung auf den Höchstbetrag nicht mehr anzurechnen.

§ 6

Auf die in Kapitel 1 Titel 681 01 veranschlagte Dankesspende findet § 2 des Gesetzes über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens keine Anwendung.

§ 7

Die Vorschriften des § 65 Abs. 7 der Bundeshaushaltsordnung finden im Jahr 1987 auf das Eigenkapitalfinanzierungsprogramm in Berlin keine Anwendung. In Beteiligungsverträgen darf ein fester Veräußerungspreis vereinbart werden.

§ 8

Die im Wirtschaftsplan veranschlagten Mittel können unter Einschaltung der Hauptleihinstitute

Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt, und Deutsche Ausgleichsbank, Bonn, sowie in Berlin durch die Berliner Industriebank AG, Berlin,

vergeben werden.

§ 9

Die §§ 2 bis 8 gelten bis zum Tage der Verkündung des ERP-Wirtschaftsplangesetzes 1988 weiter.

§ 10

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 11

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 21. Juli 1986

Der Bundespräsident Weizsäcker

Der Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister für Wirtschaft Martin Bangemann

Für den Bundesminister der Finanzen Der Bundesminister für Wirtschaft Martin Bangemann

Gesamtplan des ERP-Sondervermögens 1987

Teil I:

Wirtschaftsplan nach § 7 des Gesetzes über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens

vom 31. August 1953

mit Anlage: Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen

Teil II: Finanzierungsübersicht

Teil III: Kreditfinanzierungsplan

Anlage: Nachweisung des ERP-Sondervermögens nach dem Stand vom 31. Dezember 1985

Teil I

Wirtschaftsplan

nach § 7 des Gesetzes über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens vom 31. August 1953

Kapitel 1 (Ausgaben): Bundesgebiet (ohne Berlin)

Kapitel 2 (Ausgaben): Berlin

Kapitel 3 (Ausgaben): Exportfinanzierung Kapitel 4 (Ausgaben): Sonstige Ausgaben

Kapitel 5 (Einnahmen): Einnahmen

Kapitel 6 (Ausgaben): 1987 nur Abwicklung

Titel und Funktion	nd Zweckbestimmung	Betrag für 1987	Betrag für 1986	Ist-Ergebnis 1985
		1 000 DM	1000 DM	1 000 DM
1	2	3	4	5

Ausgaben

Die im Wirtschaftsplan veranschlagten Mittel werden unter Einschaltung des zuständigen Hauptleihinstituts nach Maßgabe von Einzelrichtlinien vergeben.

862 01-691	Finanzierungshilfen zur Leistungssteigerung kleiner und mittlerer Unternehmen	2 239 000	2 229 000	2 158 590 *)
862 03-731	Investitionen von Seehafenbetrieben Verpflichtungsermächtigung 15 000 000 DM davon fällig: Jahr 1988 bis zu 5 000 000 DM Jahr 1989 bis zu 10 000 000 DM	45 000	40 000	45 314
853 02-692	Investitionen von Gemeinden Einsparungen dienen zur Deckung von Mehrausgaben bei Titel 853 11-330 Abwasserreinigung. Verpflichtungsermächtigung 70 000 000 DM davon fällig: Jahr 1988 bis zu 35 000 000 DM Jahr 1989 bis zu 35 000 000 DM	55 000	80 000	27 858

^{*)} Aufteilung nach Funktionsziffern am Schluß von Teil I

Bundesgebiet (ohne Berlin)

Erläuterungen

6

Zu Tit. 862 01

Die ERP-Darlehensprogramme für kleine und mittlere Unternehmen sollen – entsprechend den von der Bundesregierung vorgelegten "Grundsätze einer Strukturpolitik für kleine und mittlere Unternehmen" (vgl. BT-Drucksache 7/5248 vom 21. Mai 1976) der Leistungssteigerung dienen und hierdurch dazu beitragen, daß sie insbesondere auch die erforderlichen Umweltschutzinvestitionen zügig durchführen können.

Kooperationsvorhaben sollen bevorzugt berücksichtigt werden, wenn sie eine Verbesserung der Leistungskraft der Kooperationspartner bei Wahrung ihrer Selbständigkeit erwarten lassen.

Im einzelnen sind Darlehen vorgesehen für

im einzeinen sind Danenen vorgesehen für	
a) Vorhaben in regionalen Fördergebieten	1 010 000 000 DM
 Existenzgründungen und standortbe- dingte Investitionen sowie Maßnahmen gegen Lärm, Geruch und Erschütterun- 	
gen	1 155 000 000 DM
c) betriebliche Ausbildungsstätten	10 000 000 DM
d) die Refinanzierung privater Kapitalbeteiligungsgesellschaften	35 000 000 DM
e) die Förderung kleiner und mittlerer	
Presseunternehmen	16 000 000 DM
f) die Binnenschiffahrt	5 000 000 DM
g) Kredit- und Beteiligungsgarantiege-	
meinschaften (Haftungsfondsdarlehen)	8 000 000 DM

2 239 000 000 DM

Zu e)

Die Darlehen sollen der Erhaltung der Vielfalt der Träger der Meinungsbildung dienen; sie können zur Finanzierung technischer Einrichtungen der Herstellung und des Vertriebs von Zeitungen und Zeitschriften sowie der hierfür erforderlichen Baumaßnahmen gewährt werden.

Zu f)

Der Betrag steht Partikulieren und Kleinreedern für den Bau und Umbau von Binnenschiffen zur Verfügung.

Zu g)

Mit diesen Darlehen werden den Kreditgarantiegemeinschaften der mittelständischen gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe sowie den Beteiligungsgarantiegemeinschaften Haftungsfonds in Höhe von 3 % ihrer Bürgschafts-/Garantieverpflichtungen zur Verfügung gestellt.

Verpflichtungsermächtigung:

Zur besseren Kreditversorgung der kleinen und mittleren Unternehmen, insbesondere im Regional-, Existenzgründungs- und Standortprogramm, ist eine Verpflichtungsermächtigung bis zur Höhe von 835 000 000 DM auf das Aufkommen des Jahres 1988 erforderlich.

Zu a)

Kleine und mittlere gewerbliche Unternehmen in den Gebieten der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" können Darlehen für Investitionen erhalten, wenn sie für die im Bundeshaushaltsplan (Kap. 09 02 Tit. 882 81 und 882 82) veranschlagten Mittel nicht antragsberechtigt sind. 325 000 000 DM sind auf Grund einer früheren Verpflichtungsermächtigung zugesagt.

Zu b)

Gefördert werden

- Existenzgründungen von Nachwuchskräften und
- standortbedingte Investitionen

von Unternehmen des Handels, Handwerks, Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes, des produzierenden Gewerbes und des Kleingewerbes. Es können auch Investitionen zur Minderung von Lärm, Geruch und Erschütterungen gefördert werden. 455 000 000 DM sind auf Grund einer früheren Verpflichtungsermächtigung zugesagt.

Zu c)

Die Darlehen sind zur Errichtung oder Erweiterung betrieblicher Ausbildungsplätze (Lehrwerkstätten) bestimmt.

Zu d)

Durch Refinanzierungsdarlehen an private Kapitalbeteiligungsgesellschaften soll kleinen und mittleren Unternehmen die Beschaffung von haftendem Kapital erleichtert werden.

Zu Tit. 862 03

Die Mittel sollen dazu beitragen, die Wettbewerbslage der deutschen Seehäfen zu verbessern.

15 000 000 DM sind auf Grund einer früheren Verpflichtungsermächtigung zugesagt.

Verpflichtungsermächtigung:

Zur kontinuierlichen Fortführung der Maßnahmen ist eine Verpflichtungsermächtigung bis zur Höhe von 15 000 000 DM auf das Aufkommen der Jahre 1988 und 1989 erforderlich.

Zu Tit. 853 02

Die Mittel sind vorgesehen für Vorhaben in Schwerpunktorten der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur"; die Vorhaben müssen der Verbesserung der Standortqualität dieser Orte dienen. Gefördert werden Investitionen zur Steigerung des Wohn- und Freizeitwertes.

35 000 000 DM sind auf Grund einer früheren Verpflichtungsermächtigung zugesagt.

Verpflichtungsermächtigung:

Zur kontinuierlichen Fortführung der Maßnahmen ist eine Verpflichtungsermächtigung bis zur Höhe von 70 000 000 DM auf das Aufkommen der Jahre 1988 und 1989 erforderlich.

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 1987	Betrag für 1986	Ist-Ergebnis 1985
Tunkton	•	1 000 DM	1000 DM	1000 DM
1	2	3	4	5
681 01–029	Dankesspende	10 000	10 000	10 000
	Titelgruppe			
Titelgr. 01	Umweltschutz Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig.	(1 125 000)	(830 000)	(568 855)
	Die Mittel der Umweltschutzprogramme dürfen bis zur Höhe von insgesamt 80 Mio DM für Maßnahmen in Berlin eingesetzt werden.			
853 11–330	Abwasserreinigung	500 000	430 000	366 449
853 12–330	Jahr 1989 bis zu	415 000	250 000	91 354
862 11–330	Jahr 1989 bis zu	210 000	150 000	111 052
	Jahr 1988 bis zu 70 000 000 DM Jahr 1989 bis zu 25 000 000 DM			_
	Gesamtausgaben	3 474 000	3 189 000	
	Abschluß			
	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke Ausgaben für Investitionen	10 000 3 464 000	10 000 3 179 000	
	Gesamtausgaben	3 474 000	3 189 000	-

Bundesgebiet (ohne Berlin)

Erläuterungen

6

Zu Tit. 681 01

Die Bundesregierung hat der amerikanischen Stiftung "The German Marshall Fund of the United States – A Memorial to the Marshall Plan" zugesagt, die seit 1972 gewährte Dankesspende von jährlich 10 000 000 DM für weitere zehn Jahre (1987 bis 1996) zu gewähren. Die Stiftung fördert durch Zuschüsse an Einzelpersonen und Organisationen innerhalb und außerhalb der USA Forschungs- und Studienprogramme, die dem Verständnis und der Lösung bestimmter nationaler und internationaler Probleme moderner Industriegesellschaften dienen sollen. Die Hälfte der ab 1987 veranschlagten Mittel ist für Vorhaben der deutsch-amerikanischen Zusammenarbeit vorgesehen, die überwiegend in der Bundesrepublik durchgeführt werden

Die Zahlung der Dankesspende in Höhe des Ansatzes ist auf Grund einer Verpflichtungsermächtigung aus dem Jahr 1986 zugesagt.

Zu Titelgruppe 01 - Umweltschutz -

Die Ausgaben und die Verpflichtungsermächtigungen dürfen auch für baurelevante umweltfreundliche Produktionsanlagen verwendet werden

Zu Tit. 853 11

Die Mittel sind für den Bau von Abwasserreinigungsanlagen bestimmt. Aus dem Ansatz dürfen auch Regenüberlaufbecken. Hauptsammler sowie neue Kanalisationen in gewerblich genutzten Gebieten finanziert werden. 270 000 000 DM sind auf Grund einer früheren Verpflichtungsermächtigung zugesagt.

Verpflichtungsermächtigung:

Zur kontinuierlichen Fortführung der Maßnahmen ist eine Verpflichtungsermächtigung bis zur Höhe von 380 000 000 DM auf das Aufkommen der Jahre 1988 und 1989 erforderlich.

Zu Tit. 853 12

Die Mittel können für die Errichtung und Einrichtung von Anlagen zur Abfallbeseitigung und Abfallverwertung zur Verfügung gestellt werden.

175 000 000 DM sind auf Grund einer früheren Verpflichtungsermächtigung zugesagt.

Verpflichtungsermächtigung:

Zur kontinuierlichen Fortführung der Maßnahmen ist eine Verpflichtungsermächtigung bis zur Höhe von 250 000 000 DM auf das Aufkommen der Jahre 1988 und 1989 erforderlich.

Zu Tit. 862 11

Die Mittel sollen der Errichtung und Erweiterung von Anlagen zur Luftreinhaltung, insbesondere kleiner und mittlerer Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, dienen.

55 000 000 DM sind auf Grund einer früheren Verpflichtungsermächtigung zugesagt.

Verpflichtungsermächtigung:

Das Programm wird verstärkt fortgeführt. Für die Jahre 1988 und 1989 ist eine Verpflichtungsermächtigung bis zur Höhe von 95 000 000 DM erforderlich.

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 1987	Betrag für 1986	Ist-Ergebnis 1985
		1 000 DM	- 1000 DM	1 000 DM
1	2	3	4	5

Ausgaben

In Anbetracht der besonderen politischen Lage Berlins können im Rahmen der veranschlagten Mittel Finanzierungshilfen gewährt oder Beteiligungen übernommen werden, bei denen die üblichen bankmäßigen und betriebswirtschaftlichen Voraussetzungen nicht oder nicht in vollem Umfang vorliegen, die jedoch im Hinblick auf die politische Zielsetzung der Berlinhilfe gerechtfertigt erscheinen; Entsprechendes gilt für die Übernahme von Gewährleistungen.

Die im Wirtschaftsplan veranschlagten Mittel werden unter Einschaltung des zuständigen Hauptleihinstituts nach Maßgabe von Einzelrichtlinien vergeben.

Titelgruppen

Titelgr. 01	Wirtschaftsförderung durch Bereitstellung von Investitions- und sonstigen Krediten	(639 700)	(619 700)	(600 984)
862 11–691	Investitionsdarlehen an Unternehmen Aus dem Ansatz dürfen bis zur Höhe von 20 000 000 DM Betriebsmittelkredite geleistet werden. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Tit. 862 14 und Tit. 831 21 geleistet werden.	600 000	580 000	578 519
	Verpflichtungsermächtigung 235 000 000 DM davon fällig: 160 000 000 DM im Jahr 1989 bis zu 75 000 000 DM			
862 13–691	Umwandlung von Beteiligungen in Darlehen	_	-	3 406
862 14-692	Förderung des Absatzes Berliner Erzeugnisse Einsparungen dienen zur Deckung von Mehrausgaben bei Tit. 862 11.	39 700	39 700	19 059

Berlin

Erläuterungen

6

Zu Tit. 862 11

Zur Durchführung von Investitionen der Berliner Wirtschaft sind Finanzierungshilfen in Form von zinsgünstigen Darlehen erforderlich. Die veranschlagten Mittel sollen für

- a) die Errichtung neuer Betriebe,
- b) die Erweiterung, Rationalisierung und Umstellung von Betrieben

verwendet werden. Hierdurch soll zugleich dazu beigetragen werden, daß die Unternehmen insbesondere auch die erforderlichen Umweltschutzinvestitionen zügig durchführen können.

215 000 000 DM sind auf Grund einer früheren Verpflichtungsermächtigung zugesagt.

Verpflichtungsermächtigung:

Zur kontinuierlichen Förderung der Berliner Wirtschaft ist eine Verpflichtungsermächtigung auf das Aufkommen der Jahre 1988 und 1989 bis zur Höhe von 235 000 000 DM erforderlich.

Zu Tit. 862 13

Beteiligungen an Berliner Unternehmen können bei Fälligkeit (Ablauf der vereinbarten Laufzeit gemäß Beteiligungsvertrag) in ERP-Darlehen umgewandelt werden.

(Vgl. Einnahmen bei Kap. 5 Tit. 133 02)

Zu Tit. 862 14

Die Mittel sind für die anteilige Finanzierung von Aufträgen westdeutscher Auftraggeber an Berliner gewerbliche Unternehmen vorgesehen. Von dem Ansatz können bis zu 10 000 000 DM für Auslandsaufträge verwendet werden.

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 1987	Betrag für 1986	Ist-Ergebnis 1985
		1 000 DM	1000 DM	1 000 DM
1	2	3	4	5
Titelgr. 02	Eigenkapitalfinanzierungsprogramm	(20 000)	(20 000)	(750)
831 21–691	Erwerb von Beteiligungen und beteiligungsähnlichen Rechten	20 000	20 000	750
	Einsparungen dienen zur Deckung von Mehrausgaben bei Tit. 862 11.			
831 22–691	Erwerb von Beteiligungen und beteiligungsähnlichen Rechten durch Umwandlung bereits gewährter Darlehen			
	Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Einnahmen bei Kap. 5 Tit. 182 02 geleistet werden.			
Titelgr. 03	Wirtschaftsnahe Forschung und andere Förder-			
	maßnahmen	(5 300)	(5 300)	(5 450)
685 31-171	Wirtschaftsnahe Forschung	2 800	2 800	2 950
	Verpflichtungsermächtigung			
	davon fällig: Jahr 1988 bis zu 1 800 000 DM Jahr 1989 bis zu 1 000 000 DM			
685 32–643	Ausstellungen, Messen und sonstige wirtschaftliche			
	Fördermaßnahmen	2 500	2 500	2 500
	Gesamtausgaben	665 000	645 000	
	Abschluß			
	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	5 300	5 300	
	Ausgaben für Investitionen	659 700	639 700	<u> </u>
	Gesamtausgaben	665 000	645 000	

Erläuterungen

6

Zu Tit. 831 21

Das ERP-Sondervermögen kann Beteiligungen an Berliner Unternehmen vorübergehend erwerben, um deren Eigenkapital zu verstärken.

Zu Tit. 831 22

Forderungen aus ERP-Darlehen an Berliner Unternehmen können in Beteiligungen umgewandelt werden, um das Kapital dieser Unternehmen dem ausgeweiteten Geschäftsumfang anzupassen (vgl. Einnahme Kap. 5 Tit. 182 02).

Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, der Berliner Industriebank AG zur Aufstockung des haftenden Kapitals durch Umwandlung von Darlehen Genußscheinrechte im Betrage von bis zu 40 Mio DM zur Verfügung zu stellen. Die Verstärkung der Eigenkapitalbasis ist erforderlich, um den Förderauftrag in Berlin ohne Verstoß gegen das Kreditwesengesetz zu erfüllen.

Zu Tit. 685 31

Die Mittel (Zuschüsse und Zuweisungen) sind für die Förderung von Forschungsvorhaben bestimmt, deren Ergebnisse erwarten lassen, daß sie als Ausgangspunkt für die technische und wirtschaftliche Entwicklung verwendet werden können. Die geförderten Forschungsvorhaben liegen insbesondere auf den Gebieten der Materialprüfung, des Meßwesens, der Elektronik, Umwelttechnik, Kommunikationstechnik und der Schiffbautechnik. Die Mittel werden Wissenschaftlern, die ihren Wohnsitz

oder Arbeitsplatz in Berlin haben und in der Regel Angehörige einer wissenschaftlichen Institution in Berlin sind, über diese Institution zur Verfügung gestellt; hierzu gehören auch die Bundesanstalt für Materialprüfung und die Physikalisch-Technische Bundesanstalt Berlin. Die Abwicklung des Programms obliegt dem Senator für Wirtschaft und Arbeit, Berlin, der insoweit als Treuhänder für das ERP-Sondervermögen handelt.

Verpflichtungsermächtigung:

Die Förderung der wirtschaftsnahen Forschung in Berlin soll auch in den kommenden Jahren kontinuierlich fortgeführt werden. Damit bereits 1987 Vorhaben begonnen werden können, für die erst in den Jahren 1988 und 1989 Mittel zur Verfügung zu stehen brauchen, sind Verpflichtungsermächtigungen bis zur Höhe von insgesamt 2 800 000 DM erforderlich.

Zu Tit. 685 32

Die veranschlagten Zuschußmittel sind in erster Linie für Ausstellungen und Messen vorgesehen, insbesondere für

- die Übersee-Import-Messe "Partner des Fortschritts",
- die Internationale Tourismus-Börse,
- die Internationale Grüne Woche.

Darüber hinaus dürfen aus dem Titel in beschränktem Umfang sonstige wirtschaftliche Fördermaßnahmen finanziert werden, die sowohl den Interessen Berlins als auch denen der Vereinigten Staaten von Amerika dienen; hierzu gehören vor allem Werbemaßnahmen zugunsten der Berliner Wirtschaft in den USA.

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 1987	Betrag für 1986	Ist-Ergebnis 1985
		1 000 DM	1000 DM	1 000 DM
1	2	3	4	5
1	2	3	4	5

Ausgaben

866 0	1-0	23
-------	-----	----

Gesamtausgaben

155 000 155 000

Abschluß

Exportfinanzierung

Erläuterungen

6

Zu Tit. 866 01

Die Darlehen, die überwiegend auf Grund früherer Verpflichtungsermächtigungen zugesagt sind, dienen der Finanzierung von Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Ausfuhr von Investitionsgütern in Entwicklungsländer. Die Kreditanstalt für Wiederaufbau verstärkt die ERP-Darlehen im Verhältnis 1:3 mit Mitteln, die sie auf dem Geld- und Kapitalmarkt beschafft.

Für denselben Verwendungszweck stehen auf Grund früher gewährter Darlehen weitere ERP-Mittel in Höhe von ursprünglich 500 000 000 DM zur Verfügung, die revolvierend eingesetzt und durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau bis zu einem Gesamtvolumen von 2 000 000 000 DM verstärkt werden (Exportfonds I). Einzelheiten vgl. dazu ERP-Wirtschaftsplangesetz 1981 – BGBI. I S. 745 – (Erläuterungen zu Kap. 3 Tit. 866 01).

Verpflichtungsermächtigung:

Mit der Verpflichtungsermächtigung von 120 000 000 DM (davon 30 000 000 DM für 1990 und 90 000 000 DM für 1991) soll eine kontinuierliche Förderung der langfristigen Exportgeschäfte mit den Entwicklungsländern sichergestellt werden.

K	a	p.	4

				·
Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 1987	Betrag für 1986	Ist-Ergebnis 1985
		1 000 DM	1000 DM	1000 DM
<u> </u>	2	3	4	5
	Ausgaben			
526 01-680	Gerichts- und ähnliche Kosten	50	50	. —
531 01-013	Kosten zur Durchführung von Veröffentlichungen und Untersuchungen	300	400	112
532 01–680	Kosten zur Durchführung von Prüfungen	45	45	
671 01-680	Bearbeitungsgebühren	1 100	1 100	879
671 02-680	Sächliche Verwaltungsausgaben	5	5	· ——
575 01-928	Verzinsung der Kredite	639 500	629 400	524 777
870 01–680	Inanspruchnahme aus Gewährleistungen	5 000	5 000	1 217
	Gesamtausgaben	646 000	636 000	
	Abschluß			
	Sächliche Ausgaben	1 500	1 600	
	Zinskosten	639 500	629 400	
	Ausgaben für Investitionen	5 000	5 000	
	Gesamtausgaben	646 000	636 000	

Sonstige Ausgaben

Erläuterungen

6

Zu Tit. 526 01

Die Mittel sind zur Abdeckung von Kosten und Gebühren für die Einziehung von Forderungen, für die Rechtsverfolgung und Rechtsverteidigung vorgesehen.

Zu Tit. 531 01

Mit diesen Mitteln sollen insbesondere Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit finanziert werden, die mit der Verwaltung des ERP-Sondervermögens in Zusammenhang stehen. Hierzu gehört die jährliche ERP-Broschüre, in der über Tätigkeit und Programme des ERP-Sondervermögens berichtet wird. Darüber hinaus können für die zweckmäßige und wirksame Verwendung der ERP-Mittel Untersuchungen und sonstige Erhebungen vorgenommen werden.

Zu Tit. 532 01

Veranschlagt sind Kosten für Prüfungen, die im Zusammenhang mit der Gewährung von Krediten, der Übernahme von Gewährleistungen und der Verwaltung von Beteiligungen erforderlich werden.

Zu Tit. 671 01

Veranschlagt sind zu erstattende Bearbeitungsgebühren, die nicht aus der Zinsmarge zu decken sind. Dazu gehören insbesondere die Gebühren für die treuhänderische Verwaltung von ERP-Darlehen und sonstigen Forderungen (z. B. wenn das ERP-Sondervermögen aus Bürgschaften in Anspruch genommen wird und den Hauptleihinstituten die Weiterverfolgung der auf das ERP-Sondervermögen übergegangenen Forderungen übertragen worden ist) sowie die Gebühren, die für die Übernahme

und Verwaltung von Beteiligungen im Rahmen des Eigenkapitalfinanzierungsprogramms Berlin (vgl. Kap. 2 Tit. 831 21 und 22) und für die Bearbeitung von Krediten zu erleichterten Bedingungen (vgl. Kap. 2 Tit. 862 13) an die Berliner Industriebank AG zu zahlen sind.

Zu Tit. 671 02

Der Betrag ist geschätzt.

Zu Tit. 575 01

Der Betrag ist für die Verzinsung der aufgenommenen Kredite vorgesehen. Aus diesem Ansatz können auch Disagiokosten gezahlt werden.

Zu Tit. 870 01

Die Gewährleistungen gemäß § 5 von 700 Mio DM sind revolvierend einsetzbar. Hiervon sind 500 Mio DM als Rückbürgschaft für das Bürgschaftsprogramm der Deutschen Ausgleichsbank für Freie Berufe vorgesehen. Der restliche Betrag steht für verschiedene Bürgschaften und sonstige Gewährleistungen zur Verfügung. Die gesamten Verpflichtungen betrugen am 31. Dezember 1985 301 681 597 DM. Sie gehen auf Belegungen bis in das Jahr 1964 zurück, für die die Ermächtigungen in dem jeweiligen ERP-Wirtschaftsplangesetz ausgebracht waren.

Ferner bestehen noch Verpflichtungen in Höhe von 51 487 961 DM aus einem voll belegten Ermächtigungsrahmen von 400 Mio DM nach dem Dritten Gesetz über die Übernahme von Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen zur Förderung der deutschen Wirtschaft vom 6. Dezember 1954 (BGBI. I S. 365) und der Ergänzung hierzu vom 17. Mai 1957 (BGBI. I S. 517).

Titel und	Zweckbestimmung	Betrag für 1987	Betrag für 1986	Ist-Ergebnis 1985
Funktion		1000 DM	1000 DM	1 000 DM
1	2	3 .	4	5
	Einnahmen			
119 01–680	Rückflüsse, Erlöse und Erträge aus Zuschüssen	30	30	85
119 02-680	Stundungs-, Verzugszinsen u. a	50	50	294
119 99-680	Vermischte Einnahmen	_		529
121 01-853	Erträge aus Beteiligungen	1 989	1 989	1 989
121 02–691	Erträge aus Beteiligungen im Rahmen der Eigenkapital- finanzierung	2 000	2 000	2 430
133 01–691	Erlöse aus der Veräußerung von Beteiligungen im Rahmen der Eigenkapitalfinanzierung	_		_
	(ohne Umwandlung von Beteiligungen in Darlehen)			
133 02-691	Einnahmen aus der Umwandlung von Beteiligungen in Darlehen			3 406
	Die Einnahmen dienen zur Deckung der Ausgaben bei Kap. 2 Tit. 862 13.			
133 03-691	Rückflüsse aus der Konsolidierung bei Beteiligungen			_
133 04-872	Erlös aus der Veräußerung von Forderungen	52 000	52 000	155 982
141 01–680	Vergütungen für die Übernahme von Gewährleistungen	50	. 50	86
141 02–680	Rückflüsse aus der Inanspruchnahme aus Gewähr- leistungen	_		166
162 01–691	Zinsen aus Darlehen	1 121 920	1 106 510	1 042 481
162 03–872	Sonstige Zinsen	12 000	10 000	14 816
182 01-691	Tilgung von Darlehen	2 672 961	2 535 371	3 038 269
182 02–691	Einnahmen aus der Umwandlung von Darlehen in Beteiligungen	_	_	_
325 02-928	Einnahmen aus Krediten	1 077 000	917 000	225 989 *)
	Gesamteinnahmen	4 940 000	4 625 000	
	Abschluß			
	Verwaltungseinnahmen	50	50	
	Übrige Einnahmen	4 939 950	4 624 950	
	Gesamteinnahmen	4 940 000	4 625 000	

^{*)} einschließlich kurzfristiger Kredite.

Einnahmen

Erläuterungen

6

Zu Tit. 119 01

Die Empfänger von ERP-Zuschüssen sind verpflichtet, Erlöse aus dem Verkauf unbrauchbar oder entbehrlich gewordener Geräte, Ausstattungsgegenstände und dergleichen sowie Reingewinne aus der Verwertung von Forschungsergebnissen (Lizenzgebühren usw.) an das ERP-Sondervermögen abzuführen.

Zu Tit. 119 02

Der Betrag ist geschätzt.

Zu Tit. 121 01

Veranschlagt ist die Zahlung einer Dividende aus der Beteiligung an der Berliner Industriebank AG.

Zu Tit. 121 02

Veranschlagt sind Erträge aus Beteiligungen, die im Rahmen des Eigenkapitalfinanzierungsprogramms übernommen worden sind.

Zu Tit. 133 04

Das ERP-Sondervermögen hat eine Forderung für Vorsorgemaßnahmen gegenüber dem Land Berlin, vertreten durch den Senator für Finanzen, Berlin, in Höhe von 210 245 837,11 DM auf den Bundeshaushalt übertragen. Der Veräußerungserlös in Höhe des Nennwertes der Forderung dient dazu, die Aufstockung baurelevanter Ausgaben im Kap. 1 Tit. 862 01, 853 02, 853 11 und 853 12 in 1986 und 1987 um je 800 Mio DM zu erleichtern.

Bei dem hier veranschlagten Betrag handelt es sich um die zweite Rate des Veräußerungserlöses, den der Bundeshaushalt wie folgt leistet:

1986 - 52 Mio DM 1987 - 52 Mio DM 1988 - 53 Mio DM 1989 - 53,246 Mio DM

(vgl. Kap. 6004 Tit. 852 01 des Bundeshaushalts 1986).

Zu Tit. 141 01

Für die Übernahme von Gewährleistungen ist grundsätzlich eine Vergütung an das ERP-Sondervermögen zu zahlen.

Zu Tit. 162 01

Veranschlagt sind Zinsen

a)	von der Kreditanstalt für Wiederaufbau	605 600 000 DM
b)	von der Berliner Industriebank AG	111 020 000 DM
c)	von der Deutschen Ausgleichsbank	365 000 000 DM
d)	aus Darlehen an Gemeinden	33 300 000 DM
e)	von Sonstigen	7 000 000 DM
	-	1 121 920 000 DM

Zu Tit. 162 03

Der Betrag ist geschätzt.

Zu Tit. 182 01

Veranschlagt sind Tilgungen

, e)	von Sonstigen	18 000 000 DM 2 672 961 000 DM
,	von Darlehen an Gemeinden	114 800 000 DM
c)	durch die Deutsche Ausgleichsbank	732 000 000 DM
b)	durch die Berliner Industriebank AG	500 740 000 DM
	bau	1 307 421 000 DM
a)	durch die Kreditanstalt für Wiederauf-	

Zu Tit. 182 02

Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, Darlehensforderungen in Berlin bis zur Höhe von 40 Mio DM in Genußscheinrechte der Berliner Industriebank AG umzuwandeln (vgl. hierzu auch Erläuterungen zu Kap. 2 Tit. 831 22).

Zu Tit. 325 02

Gemäß § 2 Abs. 1 ERP-Wirtschaftsplangesetz 1987 können Geldmittel im Wege des Kredits beschafft werden. Die Veranschlagung der Netto-Kreditaufnahme entspricht der Vorschrift des § 15 Abs. 1 Satz 2 BHO (vgl. im übrigen Finanzierungsübersicht Teil II Nr. 4).

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 1987 1000 DM	Betrag für 1986 1000 DM	Ist-Ergebnis 1985 1000 DM
1	2	3	4	5

Ausgaben

Die im Wirtschaftsplan veranschlagten Mittel werden unter Einschaltung des zuständigen Hauptleihinstituts nach Maßgabe von Einzelrichtlinien vergeben.

862 61–691	Finanzierungshilfen zur Leistungssteigerung kleiner und mittlerer Unternehmen			9 530
	Titelgruppe			
Titelgr. 01	Umweltschutz	_		(220 681)
853 61–330	Abwasserreinigung	_		163 512
853 62–330	Abfallwirtschaft			56 283
862 62–330	Luftreinhaltung			886

Beitrag zur Gemeinschaftsinitiative Erläuterungen

Zu Kap. 6

Das Kap. 6 betraf die im ERP-Wirtschaftsplan 1982 veranschlagte Gemeinschaftsinitiative in Höhe von insgesamt 1 600 000 000 DM. Dieses Programm ist 1985 ausgelaufen.

Abschluß

				davon entfallen auf			
Кар.	Bezeichnung	Einnahmen	Ausgaben	sächliche Ausgaben	Zins- kosten	Zuweisungen und Zuschüsse für Ifd. Zwecke	In- vestitionen
		1000 DM	1000 DM	1 000 DM	1 000 DM	1 000 DM	1000 DM
1	Bundesgebiet (ohne Berlin)		3 474 000			10 000	3 464 000
2	Berlin		665 000			5 300	659 700
	Export- finanzierung		155 000				155 000
4	Sonstige Ausgaben		646 000	1 500	639 500		5 000
5	Einnahmen	4 940 000					
	-	4 940 000	4 940 000	1 500	639 500	15 300	4 283 700

Zu Kap. 1 - Titel 862 01 - Ausgaben - Ist-Ergebnis 1985 in 1 000 DM

Funktion		
634	Verarbeitende Industrie	190 576
635	Handwerk und Kleingewerbe	507 812
541	Handel	400 821
650 _.	Fremdenverkehr	115 029
670	Sonstige Dienstleistungen	125 253
680	Sonstige Bereiche	104 863
	Zonenrandgebiet	
691	Betriebliche Investitionen	714 236
	Summe	2 158 590

Anlage Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen

Kapitel	7waakhaatimuu -	a)	aus			Jahr			
Titel	Zweckbestimmung		Vorjahren neu	1987	1988	1989	1990	1991 ff	
				in Mio DM					
Кар. 1									
862 01	Kleine und mittlere Unternehmen		а b	780,0 	- 835,0	· <u> </u>	<u>-</u>	-	
862 03	Seehafenbetriebe		а b	15,0	10,0 5,0	_ 10,0	-		
853 02	Investitionen von Gemeinden		а b	35,0 _	20,0 35,0	_ 35,0	_		
853 11	Abwasserreinigung		a b	270,0 -	150,0 200,0	180,0	_	-	
853 12	Abfallwirtschaft		а b	175,0 -	75,0 1 50,0	100,0	_	- -	
862 11	Luftreinhaltung		a b	55,0 -	25,0 70,0	_ 25,0	_ _	_	
681 01	Dankesspende		a b	10,0 -	10,0	10,0	10,0 -	60,0 -	
Кар. 2									
862 11	Investitionskredite		a b	215,0 —	65,0 160,0	_ 75,0		<u> </u>	
685 31	Wirtschaftsnahe Forschung		а b	2,8 -	1,0 1,8	1,0	- -	_	
Кар. 3									
866 01	Finanzierungshilfe für Lieferungen in Entwicklungsländer		a b	120,0 –	120,0	120,0	90,0 30,0	90,0	
	Summe		a b	1 677,8	476,0 1 456,8	130,0 426,0	100,0 30,0	60,0 90,0	(2 002,8)

Teil II

Finanzierungsübersicht

	Teil		
	ERP-Sonder	vermögen	
	Betrag für		
	1987	1986	
	1 000	DM	
Ermittlung des Finanzierungssaldos			
1. Ausgaben	4 940 000	4 625 000	
(ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrages)			
2. Einnahmen	3 863 000	3 708 000	
(ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen)			
3. Finanzierungssaldo	1 077 000	917 000	
Zusammensetzung des Finanzierungssaldos			
4. Nettoneuverschuldung am Kreditmarkt			
4.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	2 277 000	2 117 000	
4.2 Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt (einschließlich Tilgung der ehemaligen MSA-Anleihe)	1 200 000	1 200 000	
Saldo	1 077 000	917 000	
5. Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen			
6. Finanzierungssaldo	1 077 000	917 000	

Teil III

Kreditfinanzierungsplan

	Teil I	
	ERP-Sonderve	ermögen
	Betrag f	für
	1987	1986
· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	1 000 D	M
1. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt		
1.1 langfristig	1 500 000	1 400 000
1.2 kurzfristig	777 000	717 000
Summe 1.	2 277 000	2 117 000
Ausgaben für Schuldentilgung am Kreditmarkt (einschl. Umschuldung)		\
2.1 Tilgung langfristiger Schulden	450 000	450 000
2.2 Tilgung kurzfristiger Schulden	750 000	750 000
Summe 2.	1 200 000	1 200 000
3. Saldo aus 1. und 2.		
im ERP-Wirtschaftsplan veranschlagte Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt	1 077 000	917 000

Anlage

Nachweisung des ERP-Sondervermögens

1. Zusammenstellung der Vermögenswerte und Verpflichtungen

Aktiva:

	Stand am 31. 12. 1985 DM	Stand am 31. 12. 1984 DM
A. Bankguthaben (Einlagen bei der Bundesbank)	61 189 574,67	29 738 886,03
B. Darlehensforderungen	19 947 910 453,51	19 324 823 290,68
C. Sonstige Forderungen		
1. Zins-, Provisions- und Gewinnertragsforderungen	331 179 908,42	330 543 305,07
2. Tilgungsforderungen	888 861 362,—	768 383 557,72
3. Forderungen aus der Veräußerung von Beteiligungen	·	155 982 462,31
4. Regreßforderungen	23 249 750,60	30 602 222,01
5. Verschiedene	754 649,57	,
D. Beteiligungen		
Kreditanstalt für Wiederaufbau	90 000 000,—	90 000 000,—
2. Deutsche Ausgleichsbank einschließlich Einlage	28 000 000,—	3 000 000,—
3. Berliner Industriebank AG	44 200 000,	44 200 000,
Beteiligung an Berliner Unternehmen im Rahmen des Eigen- kapitalfinanzierungsprogramms	235 600 000,—	244 634 931,50
en e	21 650 945 698,77	21 021 908 655,32

2. Ausfälle im Haushaltsjahr 1985

5 228 046,22 DM
7 486 596,21 DM
26 178,21 DM
22 170,71 DM
5 800 000,— DM
254 256,25 DM
18 817 247,60 DM

nach dem Stand vom 31. Dezember 1985

		Passiva:
	Stand am 31. 12. 1985 DM	Stand am 31. 12. 1984 DM
A. Vermögensbestand	14 960 858 992,16	14 457 810 986,70
B. Verbindlichkeiten		
1. längerfristige Kredite	6 290 086 706,61	6 464 097 668,62
2. kurzfristige Kredite	400 000 000,	100 000 000,
	21 650 945 698,77	21 021 908 655,32
Verpflichtungen aus Gewährleistungen	353 169 558,04	387 418 184,67

Achtzehnte Verordnung

über die Bemessung der Aufwendungen für die Leistungen gemäß den §§ 1236 bis 1243, 1305 und 1306 der Reichsversicherungsordnung und für die Verwaltungs- und Verfahrenskosten in der Rentenversicherung der Arbeiter (18. Bemessungsverordnung)

Vom 14. Juli 1986

Auf Grund des § 1390 a Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der durch Artikel 1 Nr. 55 des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBI. I S. 1532) geändert worden ist, wird nach Anhören des Verbandes deutscher Rentenversicherungsträger mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Der gemäß § 1390 a Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung für Maßnahmen nach den §§ 1236 bis 1243, 1305 und 1306 der Reichsversicherungsordnung und für Verwaltungs- und Verfahrenskosten den Trägern der Rentenversicherung der Arbeiter zur Verfügung stehende Betrag wird

wird	
für 1986 endgültig auf	4 806 000 000 DM
und	
für 1987 vorläufig auf	4 979 000 000 DM
festgesetzt.	

§ 2

Die Anteile der einzelnen Träger der Rentenversicherung der Arbeiter gemäß § 1390 a Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung an dem Gesamtbetrag (§ 1) werden für 1986 (in Vomhundertteilen) endgültig festgesetzt für die Landesversicherungsanstalt

Hannover	auf 8,120
Westfalen	auf 11,888
Hessen	auf 7,793
Rheinprovinz	auf 14,298
Oberbayern	auf 5,347
Niederbayern-Oberpfalz	auf 3,589
Rheinland-Pfalz	auf 5,800
für das Saarland	auf 1,534
Oberfranken und Mittelfranken	auf 4,645
Freie und Hansestadt Hamburg	auf 3,143
Unterfranken	auf 1,974
Schwaben	auf 2,760
Württemberg	auf 8,873
Baden	auf 7,078
Berlin	auf 3,476

· ·		
Schleswig-Holstein	auf	3,889
Oldenburg-Bremen	auf	2,426
Braunschweig	auf	1,311
Bundesbahn-Versicherungsanstalt	auf	1,704
Seekasse	auf	0,352
und		

für 1987 (in Vomhundertteilen) vorläufig festgesetzt für die Landesversicherungsanstalt

Earla co voi oi oi oi ai i goariotait	
Hannover	auf 8,120
Westfalen	auf 11,888
Hessen	auf 7,793
Rheinprovinz	auf 14,298
Oberbayern	auf 5,347
Niederbayern-Oberpfalz	auf 3,589
Rheinland-Pfalz	auf 5,800
für das Saarland	auf 1,534
Oberfranken und Mittelfranken	auf 4,645
Freie und Hansestadt Hamburg	auf 3,043
Unterfranken	auf 1,974
Schwaben	auf 2,860
Württemberg	auf 8,873
Baden	auf 7,078
Berlin	auf 3,476
Schleswig-Holstein	auf 3,889
Oldenburg-Bremen	auf 2,426
Braunschweig	auf 1,311
Bundesbahn-Versicherungsanstalt	auf 1,704
Seekasse	auf 0,352

§ 3

Stellt sich nach den Rechnungsergebnissen der ersten neun Kalendermonate des laufenden Kalenderjahres heraus, daß der Anteil einzelner Versicherungsträger (§ 2) nicht ausreicht, die Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen, kann der Anteil überschritten werden, wenn durch Vereinbarung sichergestellt ist, daß durch entsprechende Verringerung der Aufwendungen anderer Versicherungsträger der Gesamtbetrag (§ 1) nicht überschritten wird. Die Vereinbarung bedarf des Einvernehmens mit den Aufsichtsbehörden der beteiligten Versicherungsträger.

§ 4

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 13 des Hinterbliebenenrenten- und Erziehungszeiten-Gesetzes auch im Land Berlin.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1986 in Kraft. Gleichzeitig treten die auf 1986 bezogenen Vorschriften der 17. Bernessungsverordnung vom 1. Oktober 1985 (BGBI. I S. 1953) außer Kraft.

Bonn, den 14. Juli 1986

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung Norbert Blüm

Verordnung

über den an den Bund abzuführenden Anteil an den durch die Ausgabe von Wertmarken zur unentgeltlichen Beförderung Schwerbehinderter erzielten Einnahmen im Jahre 1985 (Einnahmenaufteilungsverordnung 1985)

Vom 16. Juli 1986

Auf Grund des § 63 a Satz 1 Nr. 2 des Schwerbehindertengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 1979 (BGBI. I S. 1649), der durch Artikel 20 Nr. 7 des Haushaltsbegleitgesetzes 1984 vom 22. Dezember 1983 (BGBI. I S. 1532) eingefügt worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesminister für Verkehr verordnet:

§ 1

Der an den Bund abzuführende Anteil an den durch die Ausgabe von Wertmarken im Jahre 1985 erzielten Einnahmen beträgt 39,48 vom Hundert.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 69 des Schwerbehindertengesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 16. Juli 1986

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung Norbert Blüm

Sechste Verordnung zur Änderung der RV-Beitragsentrichtungsverordnung

Vom 16. Juli 1986

Auf Grund des

- durch § 15 Nr. 2 des Gesetzes vom 28. April 1975 (BGBl. I S. 1018) geänderten § 1387 Abs. 2 und des durch Artikel 1 § 1 Nr. 28 des Gesetzes vom 16. Oktober 1972 (BGBl. I S. 1965) angefügten § 1387 Abs. 3,
- durch Artikel 1 § 1 Nr. 37 des Gesetzes vom 16. Oktober 1972 (BGBI. I S. 1965) geänderten § 1407 Abs. 1,
- durch Artikel 1 § 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 28. Juli 1969 (BGBI. I S. 956) geänderten § 1408 Abs. 1,
- durch § 1417 der Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung,
- durch § 16 Nr. 1 des Gesetzes vom 28. April 1975 (BGBl. I S. 1018) geänderten § 114 Abs. 2 und des durch Artikel 1 § 2 Nr. 28 des Gesetzes vom 16. Oktober 1972 (BGBl. I S. 1965) angefügten § 114 Abs. 3,
- durch Artikel 1 § 2 Nr. 37 des Gesetzes vom 16. Oktober 1972 (BGBI. I S. 1965) geänderten § 129 Abs. 1,
- durch Artikel 1 § 2 Nr. 15 des Gesetzes vom 28. Juli 1969 (BGBl. I S. 956) geänderten § 130 Abs. 1 und
- durch § 139 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-1, veröffentlichten bereinigten Fassung

wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die RV-Beitragsentrichtungsverordnung vom 21. Juni 1976 (BGBI. I S. 1667, 3616), die zuletzt durch Verordnung vom 6. März 1985 (BGBI. I S. 541) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. § 1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 4 erhält folgende Fassung:
 - "4. von der versicherungspflichtigen Hebamme mit Niederlassungserlaubnis (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 des

Angestelltenversicherungsgesetzes in der am 30. Juni 1985 geltenden Fassung in Verbindung mit Artikel 2 § 48 c des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes),

- b) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 4 a eingefügt:
 - "4 a. von den versicherungspflichtigen freiberuflich tätigen Hebammen und Entbindungspflegern (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 des Angestelltenversicherungsgesetzes),"
- 2. § 1 Absatz 6 wird wie folgt gefaßt:
 - "(6) Diese Verordnung ist auch anzuwenden, wenn ein Beitrag nachentrichtet werden kann; dies gilt auch für die Entrichtung von freiwilligen Beiträgen bei Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung. Sie sind in Deutscher Mark zu entrichten.
- In § 4 Abs.1 Satz 1 und § 5 Abs.1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 wird jeweils das Wort "Postscheckamt" durch das Wort "Postgiroamt" ersetzt.
- 4. § 4 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Der freiwillig Versicherte kann beantragen, am Abbuchungsverfahren nach Absatz 1 teilzunehmen; die Abbuchung erfolgt monatlich."

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 13 des Hinterbliebenenrenten- und Erziehungszeiten-Gesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Artikel 1 Nr. 2 dieser Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1985 in Kraft, im übrigen tritt diese Verordnung mit Wirkung vom 1. Januar 1986 in Kraft.

Bonn, den 16. Juli 1986

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung Norbert Blüm

Dritte Verordnung zur Änderung der Auslandspostgebührenordnung

Vom 16. Juli 1986

Auf Grund des § 14 des Postverwaltungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 900-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft verordnet:

Artikel 1

Änderung der Auslandspostgebührenordnung

Die Anlage 1 zur Auslandspostgebührenordnung vom 1. Oktober 1981 (BGBl. I S. 1070), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Oktober 1985 (BGBl. I S. 2038), wird wie folgt geändert:

Die laufende Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb erhält folgende Fassung:

"bb) nach Griechenland, Großbritannien (einschl. Nordirland, Kanal-			ĺ
inseln und Insel Man), Portugal und Spanien	1	_	· '

Artikel 2

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 37 des Postverwaltungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. September 1986 in Kraft.

Bonn, den 16. Juli 1986

Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen Dr. Christian Schwarz-Schilling

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über Sondermaßnahmen für Sojabohnen

Vom 18. Juli 1986

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 6 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen vom 31. August 1972 (BGBl. I S. 1617), der durch Artikel 38 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden ist, und des § 26 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen wird im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über Sondermaßnahmen für Sojabohnen vom 12. Dezember 1979 (BGBI. I S. 2327) wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

"§ 2

Zuständigkeit

Zuständig für die Durchführung dieser Verordnung und der in § 1 genannten Rechtsakte ist die Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung (Bundesanstalt)."

2. Es werden ersetzt

- a) in § 3 Abs. 1 die Worte "vom Bundesamt" durch die Worte "von der Bundesanstalt" und
- b) in § 5 Abs. 1 die Worte "des Bundesamtes" durch die Worte "der Bundesanstalt".

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 47 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 18. Juli 1986

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten In Vertretung Dr. Florian

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 22, ausgegeben am 17. Juli 1986

Tag	Inhalt	Seite
25. 6. 86	Zweite Verordnung über die Inkraftsetzung von Änderungen des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See und des Protokolls von 1978 zu diesem Übereinkommen (2. SOLAS-ÄndV)	734
28. 5. 86	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Simbabwe über Finanzielle Zusammenarbeit	736
28. 5. 86	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Simbabwe über Finanzielle Zusammenarbeit	738
28. 5. 86	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Simbabwe über Finanzielle Zusammenarbeit	739
13. 6. 86	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Thailand über Finanzielle Zusammenarbeit	741
16. 6. 86	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Mehrseitigen Vereinbarung über Flugsicherungs- Streckengebühren	742
18. 6. 86	Bekanntmachung zu den Artikeln 25, 46 und 63 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und zum Protokoll Nr. 4 zu dieser Konvention	743
19. 6. 86	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Trinidad und Tobago über Finanzielle Zusammenarbeit	744
23. 6. 86	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen	745
24. 6. 86	Bekanntmachung zu dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte	746
27. 6. 86	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Rettung und Rückführung von Raumfahrern sowie die Rückgabe von in den Weltraum gestarteten Gegenständen	747
3. 7. 86	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-tunesischen Abkommens über Soziale Sicherheit	747

Die Anlage zu der in § 1 der Verordnung vom 25. Juni 1986 genannten Entschließung MSC. 6 (48) – Änderungen des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See und des Protokolls von 1978 zu diesem Übereinkommen – wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil II wird der Anlageband auf Anforderung kostenlos übersandt.

Dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes Teil II ist für Abonnenten die Zeitliche Übersicht über die Veröffentlichungen im ersten Halbjahr 1986 beigelegt.

Preis dieser Ausgebe ohne Anlageband: 2,60 DM (1,80 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,40 DM.

Preis des Anlagebandes: 15,90 DM (14,40 DM zuzüglich 1,50 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 16,70 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 3 82 08 - 0.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 57,60 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätier, die vor dem 1. Juli 1986 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 4,40 DM (3,60 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,20 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBI. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

	Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesaı (Nr.	nzeiger vom)	Tag des Inkrafttretens
6. 7. 86	Verordnung Nr. 14/86 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschiffahrt 9500-4-6-4	8821	(123	10. 7. 86)	20. 7. 86
19. 6. 86	Dritte Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Vierundachtzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrsflughafen Westerland/Sylt) 96-1-2-84	8822	(123	10. 7. 86)	28. 8. 86
1. 7. 86	Erste Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Dreiundneunzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Sichtflugregeln zum und vom Verkehrslandeplatz Augsburg) 96-1-2-93	8909	(124	11. 7. 86)	31. 7. 86
10. 7. 86	Erste Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Fünfundneunzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrsflughafen Paderborn-Lippstadt) 96-1-2-95	9393	(129	18. 7. 86)	25. 9. 86